



VERHANDLUNGSSCHRIFT

22 / 2019

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

22. März 2019

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:50 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	GVM Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4/2		
4	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2/1		
5	Ing. Schöfberger Johann	Ameisbergstraße 135		
6	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
7	Probst Christine	Götzendorfer Feld 179		
8	Eichinger Josef	Kopfingdorf 10/1		
9	Schopf Jakob	Knechteldorf 1/1		
10	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
11	Straßl Daniel	Glatzing 21		ab 19:45 Uhr
12	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
13	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	Ersatzmitglieder:			
14	Ing. Schuster Martin (für Vizebgm. Eigenbrod Margarete)	Götzendorfer Feld 178		

FPÖ-Fraktion				
15	GVM Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
16	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
17	Kramer Franz	Neukirchendorf 9		
18	Grüneis Gudrun	Kopfingdorfer Straße 88		
19	Pumberger Franz	Ruholding 23		

SPÖ-Fraktion				
20	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder:			
21	Sageder Herta (für GR Achleitner Josef)	Grafendorf 15/1		

Es fehlen:

Entschuldigt:				
22	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		FPÖ-Fraktion
23	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		FPÖ-Fraktion
24	Dichtl Alois	Mitteredt 8/1		FPÖ-Fraktion
Unentschuldigt:				
25	Kraft Gerhard (GR-Ersatzmitgl. f. GR. Schasching Bernhard)	Raffelsdorf 1/1		ÖVP-Fraktion

Leiter des Gemeindeamtes:

AL Josef Grünberger

Schriftführerin:

VB Brigitte Jell

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

-keine-

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 13.03.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschriften über die letzten GR-Sitzungen vom 20.11.2018 und 13.12.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der heutigen Sitzung noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

++++
Vor Eintritt in die Tagesordnung findet ein **Totengedenken** für den verstorbenen **Ehrenbürger** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis, Herrn **RR Ing. Ludwig Gruber statt**.
++++

Die Marktgemeinde Kopfing i.l. gedenkt in aufrichtiger Trauer an den verstorbenen Ehrenbürger RR. Ing. Ludwig Gruber, zuletzt wohnhaft in Linz, der am 15. Februar 2019 im 88. Lebensjahr verstorben ist.

Bürgermeister Otto Straßl würdigt in einem Nachruf sein verdienstvolles Wirken während seiner beruflichen Tätigkeit, insbesondere im Bau- und Straßenbaubereich, für die Gemeinde Kopfing. Herr RR. Gruber hat sich dabei außerordentlich für die Entwicklung unseres schönen Gemeindeortes Kopfing i.l. eingesetzt und stand dabei stets mit Rat und Tat auch bei Bauvorhaben der Gemeinde zur Seite.

Der Gemeinderat verlieh ihm daher für sein Wirken um die Gemeinde Kopfing i.l. im Jahr 1990 die Ehrenbürgerschaft.

Herr RR. Ing. Ludwig Gruber pflegte seine guten Kontakte zur Marktgemeinde Kopfing i.l. auch im privaten Bereich, wo er als Jäger sehr gerne bei der Jagdgesellschaft Kopfing mitwirkte und dadurch viel Zeit in der schönen Natur in Kopfing verbrachte. Aber auch bei der Bürgerrunde Kopfing war er sehr gerne gesehen, und solange es ihm gesundheitlich möglich war, nahm er an diesen wöchentlichen Treffen teil.

Unter Anteilnahme einer Abordnung der Gemeindevertretung, Vereinsabordnungen und von Freunden des Verstorbenen fand im Beisein seiner Familie am 27. Februar 2019 der Trauergottesdienst mit Verabschiedung in der Pfarrkirche Herz Jesu in Linz statt.

Angesichts der vielen würdevollen Verdienste des Verstorbenen um die Gemeinde Kopfing i.l. wird ihm die Marktgemeinde Kopfing im Innkreis stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Es liegen folgende **Dringlichkeitsanträge** vor:

- a) Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.56
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.28
Liegenschaft Entholz 16 – „Schieblermühle“
Einleitungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages und die Aufnahme in die heutige Tagesordnung als **TOP 11.4**

- b) Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.57
Gst.Nr. 112/1, 115/2, .148, 115/1 (T ~150 m²), 102 (T ~90 m²), KG Kopfung
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.1 - Änderung Nr. 1.29
Gst.Nr. 112/1, 115/2, .148, 102, 115/1, 126/1, 126/2 (T), 117/5, KG Kopfung
Einleitungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages und die Aufnahme in die heutige Tagesordnung als **TOP 11.5**

Tagesordnung:

1. **Löschfahrzeug LFA-B / Ersatzbeschaffung für die Freiw. Feuerwehr Kopfung**
Finanzierungsplan
2. **Löschfahrzeug LFA-B / Ersatzbeschaffung für die Freiw. Feuerwehr Kopfung**
Auftragsvergabe
3. **Kleinlöschfahrzeug KLF / Ersatzbeschaffung für die Freiw. Feuerwehr Engertsberg**
Grundsatzbeschluss
4. **Lustbarkeitsabgabeverordnung**
Änderung
5. **Förderung für Studenten mit Hauptwohnsitz in Kopfung**
Ergänzung
6. **Verleihung Ehrenzeichen in Gold der Marktgemeinde Kopfung i.l.**
7. **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**
Beratung / Beschlussfassung
8. **Straßenbauprogramm 2019 u. Folgejahre**
Baubeschluss
9. **Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung**
Grundsätzliches, Richtlinien; Beschlussfassung
10. **Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag,**
Gst.Nr. 762/1 (Teil), KG 48011 Kopfung
11. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 / Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1**
 - 11.1. FWP-Änderung Nr. 4.52 | Gst.Nr. 762/1 (Teil), KG 48011 Kopfung
ÖEK-Änderung Nr. 1.25 | Gst.Nr. 762/1 (Teil), 763, 764 775, 777, 766 (Teil), 773 (Teil),
KG 48011 Kopfung
Beschlussfassung
 - 11.2. FWP-Änderung Nr. 4.53 | Gst.Nr. 225/1 (Teil), 187, KG 48011 Kopfung
ÖEK-Änderung Nr. 1.26 | Gst.Nr. 225/1 (Teil), 187, KG 48011 Kopfung
Beschlussfassung
 - 11.3. FWP-Änderung Nr. 4.55 | Gst.Nr. 1321, KG 48011 Kopfung
Beschlussfassung
 - 11.4. Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.56
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.28
Liegenschaft Entholz 16 – „Schieblermühle“
Einleitungsbeschluss
- *Dringlichkeitsantrag* -
 - 11.5. Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.57
Gst.Nr. 112/1, 115/2, .148, 115/1 (T ~150 m²), 102 (T ~90 m²), KG Kopfung
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.1 - Änderung Nr. 1.29
Gst.Nr. 112/1, 115/2, .148, 102, 115/1, 126/1, 126/2 (T), 117/5, KG Kopfung
Einleitungsbeschluss
- *Dringlichkeitsantrag*

12. OÖ. GemHKRO; Festlegung des Ausmaßes der zu erläuternden Abweichungen zu den Voranschlagsbeträgen sowie Rechnungsabschluss-Unterschiedsbeträgen

13. Voranschlag 2019 einschließlich

- a) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2019 und
- b) Beschluss des aufsichtsbehördlichen Prüfungsberichtes zum Voranschlagsentwurf

14. Mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023

15. Rechnungsabschluss 2018

mit Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.02. und 26.02.2019

16. Allfälliges

Punkt 1

Löschfahrzeug LFA-B / Ersatzbeschaffung für die Freiw. Feuerwehr Kopfing Finanzierungsplan

Über Antrag der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis wurden vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 7.1.2019, Zl. IKD-2016-107307/15-Ho, Bedarfszuweisungsmittel für die Ersatzbeschaffung eines LFA-B Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Kopfing mit Normkosten von EUR 267.600 zugesichert.

Der diesbezügliche Finanzierungsplan lautet wie folgt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2019			Gesamt in EURO
Rücklagen	93.976			93.976
Feuerwehr-Barleistung	42.500			42.500
LFK-Zuschuss	72.252			72.252
Bedarfszuweisung - Projektfonds	58.872			58.872
Summe:	267.600			267.600

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorstehenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Löschfahrzeug LFA-B / Ersatzbeschaffung für die Freiw. Feuerwehr Kopfing Auftragsvergabe

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 über die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens für die Ersatzbeschaffung eines LFA-B-Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Kopfing wurde aufgrund der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (offenes Verfahren im Oberschwellenbereich) eine europaweite digitale Ausschreibung für den Fahrzeugankauf vorgenommen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist am 7. März 2019 – 12:00 Uhr wurde insgesamt nur 1 (ein) Angebot abgegeben das wie folgt lautet:

Fa. Rosenbauer Österreich GmbH, 4060 Leonding€ **288.922,80** inkl. USt.

Dieses Angebot umfasst das Fahrzeug mit Aufbau ohne die erforderliche Pflichtausrüstung. Im Zuge der Angebotseröffnung hat auch die Vorführung eines baugleichen Fahrzeuges mit Begutachtung durch die Feuerwehr Kopfing stattgefunden.

Im Rahmen der Ausschreibung waren die Pflichtausrüstungsgegenstände und zusätzlichen Fahrzeugaufbaumöglichkeiten von den Bieterfirmen als Optionen zum Hauptangebot anzubieten.

Nach entsprechender Prüfung des Angebotes über diese Ausrüstungs- und Aufbauoptionen durch die Feuerwehr Kopfing sowie einer gemeinsamen Besprechung mit dem Feuerwehrkommando sollen zusätzlich zum Angebot für das Löschfahrzeug die ausgewählten Optionen im Gesamtbetrag von **€ 18.457,80** in Auftrag gegeben werden.

Die **Gesamtauftragssumme** beläuft sich sodann auf insgesamt **€ 307.380,60** inkl USt.

Für die Finanzierung des Fahrzeugankaufs samt Ausrüstung wird die Feuerwehr Kopfing den im Finanzierungsplan vorgesehen Betrag von € 42.500 aufbringen, wobei ein Erlös aus dem Verkauf des alten Löschfahrzeuges mit einem geschätzten Betrag von € 10.000 der Feuerwehr zugerechnet werden soll. Ist der Verkaufserlös geringer, geht das zu Lasten der Feuerwehr, ist ein Mehrerlös erzielbar, so kommt dieser Mehrbetrag der Marktgemeinde Kopfing zugute.

Vom Gesamtanschaffungsbetrag von € 307.380,60, abzüglich der Zuschüsse gemäß Finanzierungsplan sowie den zu erwartenden Zuschüssen des Landesfeuerwehrkommandos für die Pflichtausrüstung samt Großgeräten von insgesamt € 271.561,- verbleibt für die Marktgemeinde Kopfing i.l. ein zusätzlich zu finanzierender Betrag von **€ 35.819,-**. Dieser Betrag soll aus der vorhandenen Rücklage aus dem Haushaltsüberschuss des Jahres 2018 bedeckt und daher dieser Betrag vorweg zweckgewidmet werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Danninger ist verwundert, dass nur ein Angebot eingebracht wurde. Es gibt ja auch eine Firma in Marchtrenk, warum hat diese nicht angeboten?

Der Vorsitzende informiert, dass die Ausschreibung europaweit erfolgte, jedoch nur ein Angebot eingelangt ist.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe für den Ankauf eines LFA-B-Löschfahrzeuges an die Fa. Rosenbauer Österreich GmbH, 4060 Leonding, aufgrund des Angebotes vom 28.02.2018 wie folgt beschließen:

a) Fahrzeug mit Aufbau € 288.922,80 inkl. USt.

b) Optionen für Pflichtausrüstung und Fahrzeugaufbau € 18.457,80 inkl. USt.

GESAMTBETRAG **€ 307.380,60 inkl. USt.**

Weiters soll für die Finanzierung des Gesamtbetrages Folgendes beschlossen werden:

a) Die Feuerwehr Kopfing bringt gemäß Finanzierungsplan einen Betrag von € 42.500 auf, wobei der Erlös aus dem Verkauf des alten Löschfahrzeuges mit einem geschätzten Betrag von € 10.000 der Feuerwehr zugerechnet wird. Ist der Verkaufserlös geringer, geht das zu Lasten der Feuerwehr, ist ein Mehrerlös erzielbar, so kommt dieser Mehrbetrag der Marktgemeinde Kopfing zugute.

b) Der erforderliche Restbetrag für die Ausfinanzierung in der Höhe von € 35.819,- wird von der Marktgemeinde Kopfing i.l. aufgebracht, wobei dieser Betrag aus der bestehenden Rücklage aus dem Haushaltsüberschuss 2018 bedeckt und daher vorweg hierfür eine Zweckwidmung festgelegt wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Kleinlöschfahrzeug KLF / Ersatzbeschaffung für die Freiw. Feuerwehr Engertsberg Grundsatzbeschluss

Die Freiwillige Feuerwehr Engertsberg hat mit Schreiben vom 11.03.2019 der Marktgemeinde Kopfing i.l. mitgeteilt, dass das Kleinlöschfahrzeug (KLF-A) im Jahr 2019 bereits 28 Jahre alt wird und derartige Fahrzeugtypen nach den Richtlinien des Oö. Landesfeuerwehrverbandes nach 25 Jahren auszutauschen sind.

Die Gefahren- und Entwicklungsplanung (GEP) für die Marktgemeinde Kopfing im Innkreis sieht für die Feuerwehr Engertsberg ein Kleinlöschfahrzeug Logistik (KLF-L) mit Anschaffungsjahr 2021 vor.

Da eine Neuanschaffung mit erheblichen finanziellen Mitteln verbunden ist, sollen bereits jetzt die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, damit der Finanzierungsplan so bald als möglich erstellt werden kann und der Fahrzeugankauf sowohl beim Landes-Feuerwehrkommando OÖ. als auch bei der Gemeindeabteilung der Oö. Landesregierung eingeplant werden kann. Im ggst. Schreiben werden die Anschaffungskosten für den Ankauf eines neuen KLF-L mit ca. 135.000 Euro angegeben. Der Gemeinderat wolle hinsichtlich der Einbringung eines Förderansuchens für die Fahrzeugneuanschaffung einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss fassen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

GR. Straßl Daniel erscheint um 19:45 Uhr und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Debatte

GVM Grüneis Peter möchte wissen, wieviel Kosten auf die Gemeinde entfallen werden?

Der **Vorsitzende** informiert, dass wir nach den derzeitigen Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu bei 49% Förderung liegen.

AL Grünberger: Dies könnte sich aber auch ändern, denn entscheidend ist jeweils der Zeitpunkt der Erstellung des Finanzierungsplanes durch das Land OÖ.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle einen Grundsatzbeschluss für eine Ersatzbeschaffung eines Kleinlöschfahrzeuges Logistik (KLF-L) für die Freiwillige Feuerwehr Engertsberg sowie für die Einreichung eines diesbezüglichen Förderansuchens beim Landes-Feuerwehrkommando OÖ. fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4

Lustbarkeitsabgabeverordnung Änderung

Auf Grund der Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2016, LGBl. Nr. 58/2016, die eine Änderung des Abgabenschuldners beinhaltet, ist die Lustbarkeitsabgabeverordnung der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis an die gesetzliche Änderung dieser Novelle anzupassen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Lustbarkeitsabgabeverordnung auf Grund der Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2016, LGBl. Nr. 58/2016, die eine Änderung des Abgabenschuldners beinhaltet, beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 22. März 2019, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 18. März 2016 (**Lustbarkeitsabgabeverordnung**), abgeändert wird:

Artikel I

1. § 3 hat zu lauten:

"(1) beim Betrieb von Spielapparaten

- die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
- diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
- diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.

(2) beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 5

Förderung für Studenten mit Hauptwohnsitz in Kopfung Ergänzung

Seit dem Wintersemester 2012/2013 erhalten Studenten, welche ihren Hauptwohnsitz während eines ganzen Studiensemesters in Kopfung beibehalten, eine Gemeindeförderung in der Höhe von EUR 75,00 pro Semester bzw. EUR 150,00 pro Studienjahr. Nunmehr liegt eine Anfrage vor, ob diese Förderung künftig auch für Schüler/Innen, welche ein Kolleg besuchen, gelten soll.

Schüler eines Kollegs sind mindestens 18 Jahre alt und erhalten eine schulische Berufsausbildung einer berufsbildenden höheren Schule. Ein Kolleg endet aufgrund einer bereits vorhandenen Reifeprüfung oder einer anderen Vorbildung als Tageskolleg nach zwei bzw. als Abendkolleg nach drei Jahren mit einer Diplomprüfung.

Die Angelegenheit wurde in der Finanzausschusssitzung am 8.1.2019 eingehend beraten und wird vorgeschlagen, dass auch Schüler/Innen eines Kollegs diese Förderung zu den gleichen Bedingungen wie Studenten (Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes während des gesamten Schulsemesters bzw. Schuljahres) erhalten sollen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Sageder möchte diesbezüglich wissen, wieviel Anfragen beim Marktgemeindeamt für den Förderantrag eines Kollegs eingegangen sind. Für den Förderantrag ist bis heute eine Anfrage am Marktgemeindeamt eingegangen, informiert **AL Grünberger**.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Ausweitung der Förderung für Studenten, die ihren Hauptwohnsitz während der Studienzzeit in der Marktgemeinde Kopfung beibehalten, auch auf Schüler/Innen eines Kollegs beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Verleihung Ehrenzeichen in Gold der Marktgemeinde Kopfung i.l.

Entsprechend den Verleihungsrichtlinien für Auszeichnungen der Marktgemeinde Kopfung soll Frau Waltraud Mayrhuber, wh. in 4794 Kopfung i.l., Kopfingerdorf 17, über Vorschlag des Kulturausschusses das Ehrenzeichen in Gold der Marktgemeinde Kopfung i.l. für ihre Verdienste als Leiterin der Öffentlichen Bücherei Kopfung in der Zeit seit Jänner 1997 (22 Jahre) verliehen werden. Die Überreichung des Ehrenzeichens soll im Rahmen des am 30.06.2019 stattfindenden Marktfestes erfolgen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold der Marktgemeinde Kopfling i.l. an Frau Waltraud Mayrhuber beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7**Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**
Beratung / Beschlussfassung

Der **Oö. Landtag** hat ein Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in OÖ, das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl.Nr. 3/2018, beschlossen. Unter anderem sind mit diesem Landesgesetz alle oö. Gemeinden verpflichtet für das Land OÖ eine Abgabe für Freizeitwohnungen einzuheben.

1. Abgabepflicht für Freizeitwohnungen (§ 54):

Freizeitwohnungen sind Wohnungen die im Gebäude- und Wohnungsregister als selbständiger Teil eines Gebäudes mit der Nutzungsart „Wohnung“ eingetragen sind und während eines Kalenderjahres für zumindest **26 Wochen** keine Person mit **Hauptwohnsitz** gemeldet war.

2. Ausnahmetatbestände:

- a) Auch ohne entsprechende Hauptwohnsitzmeldung besteht keine Abgabepflicht, wenn die Wohnung überwiegend für einen der folgenden Zwecke benötigt wird:
- als Gästeunterkunft;
 - zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
 - zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
 - zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
 - zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.
- b) Eine Ausnahme greift auch für Wohnungen, die von den Inhabern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr bewohnt werden. Solche Wohnungen können bis zur Dauer von **einem Jahr** unbewohnt bleiben, ohne als Freizeitwohnungen zu gelten.
- c) Keine Freizeitwohnungen sind auch leerstehende Wohnungen von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bzw. Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

3. Entrichtung und Höhe der Abgabe (§ 55):

Soweit keine Ausnahme gegeben ist, hat der Eigentümer der Wohnung die Jahresabgabe jeweils bis spätestens **1. Dezember** an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.

Die **Höhe** der **Pauschale** beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36-fache (€ **72,00**)
 2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54-fache (€ **108,00**)
- der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe (derzeit EUR 2,00)

4. **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (§ 57):**

Nach § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist die Gemeinde ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuhoben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper **150 %** der Freizeitwohnungspauschale (**max. = € 108,00**),
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche **200 %** der Freizeitwohnungspauschale (**max. = € 216,00**).

Hinweis:

Die Marktgemeinde Kopfing im Innkreis überprüft derzeit alle im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragenen Einheiten mit der Nutzungsart „Wohnung“. Werden auf Grund der amtlichen Erhebungen Klärungsfälle festgestellt, wird mit den betroffenen Eigentümern eine Aktualisierung des Registers durchgeführt.

Mit dem ggstl. Sachverhalt hat sich der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 8.1.2019 ausführlich beschäftigt. Die Mitglieder des Finanzausschusses sind **einstimmig** der Ansicht, dass derzeit **kein Gemeindezuschlag** zur Freizeitwohnungspauschale eingehoben werden soll, da in der Marktgemeinde Kopfing i.l. die leerstehenden Wohnungen bzw. die Zweitwohnsitzwohnungen nicht die üblichen Merkmale einer Freizeitwohnung aufweisen, wie sie typischerweise in Tourismusorten vorkommen, bzw. die wenigsten Leerstandswohnungen touristisch genutzt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Sageder möchte wissen ob der Tourismusverband dafür etwas bietet oder sich nur bereichern will? Ich bin nicht dafür, dass man für Freizeitwohnungen Abgaben zahlen muss.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich beim ggstl. TOP um den Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale handelt und nicht um die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale selbst, welche vom Landesgesetzgeber vorgegeben ist.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, dass derzeit **kein Zuschlag** zur **Freizeitwohnungspauschale** gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 eingehoben wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8

Straßenbauprogramm 2019 u. Folgejahre

Baubeschluss

Im Voranschlag 2019 sind im ordentlichen u. außerordentlichen Haushalt Budgetmittel für diverse Straßenbau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. März 2019 mit dieser Thematik befasst und über ein Straßenbauprogramm 2019 beraten.

Unter Berücksichtigung der auch bereits im Vorjahr festgelegten und bisher noch nicht ausgeführten Baumaßnahmen sollen **je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel** und Dringlichkeit folgende Straßenbau- und Instandhaltungsmaßnahmen im Jahr 2019 bzw. in den Folgejahren berücksichtigt bzw. umgesetzt werden:

- Gemeindestraße Wagner, Kopfingerdorf / Regenwasserableitung u. Belagerneuerung
- Gemeindestraße Ruholding / Asphaltierung
- Gemeindestraßen-Instandhaltungsarbeiten
 - * GS Verbindungsweg Kopfig-Knechtelsdorf / Belagerneuerung (Teilstück)
 - * diverse Spritzdeckenherstellungen u. kleinere Belagsausbesserungen
- Zufahrt Grundstück Drexler, Rasdorf / Asphaltierung
- Gemeindestraße Grüneis-Wasner, Rasdorf / Asphaltierung bis Grundstück Schwarz
Gemeindestraße ISG-Bau Ameisbergstraße / Rohbau
- Gemeindestraße Straßl Reinhard / Belagerneuerung
- Gemeindestraße Wollmannsdorf (Verlängerung) / Rohbau
- Güterweg Matzelsdorf (Verlängerung) / Asphaltierung
- Gemeindestraße Scheuringer – Felber / Generalsanierung samt Unterbau

Die Straßenrohbauarbeiten sollen in Eigenregie durch die Gemeinde unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter sowie Beauftragung der Fa. Danninger, 4794 Kopfig, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie die Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungs- u. Spritzdeckenarbeiten soll an jene Firmen erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel als Bestbieter den Zuschlag für diese Arbeiten auf den Güterwegen im Jahr 2019 erhalten.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis, ist es möglich in Zukunft eine Kostenschätzung für Straßenbauvorhaben zu bekommen, es ist schwierig einem Straßenbauprogramm zuzustimmen, wenn man nicht weiß wieviel das kostet.

AL Grünberger wird die Kostenschätzung im nächsten Jahr berücksichtigen.

Vor Beschlussfassung zu diesem TOP 3 erklärt sich GVM Danninger Alois gem. § 64 OÖ GemO. 1990 als befangen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Baubeschluss für die o.a. Straßenneubau- u. -instandhaltungsmaßnahmen mit dem Vorbehalt je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel fassen,

wobei die Straßenrohbauarbeiten in Eigenregie durch die Marktgemeinde Kopfing unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter ausgeführt werden. Weiters soll die Beauftragung der Fa. A.C. Danninger, 4794 Kopfing, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie die Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungsarbeiten und die Spritzdeckenherstellung soll an jene Firmen erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel als Billigstbieter den Zuschlag für diese Arbeiten auf den Güterwegen im Jahr 2019 erhalten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden **Antrages**.

Punkt 9

Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung

Grundsätzliches, Richtlinien, Beschlussfassung

Gemäß § 15 (2) und § 16 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG) haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 16 (1) Oö. ROG kommen als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 (2) insbesondere in Betracht:

„Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden“

Die Gemeinde hat bei der Gestaltung der Vereinbarungen auf die Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer zu achten.

Mit den Richtlinien zur „Gemeindefinanzierung neu“, Punkt 3.20, wurden die Gemeinden verpflichtet bei Neuwidmungen von Bauland Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur (Straße, Wasser, Kanal) im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15% des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturbeitrag darf maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2017 wurde der Mindestbeitrag pro m² neu gewidmetes Bauland mit EUR 5,00 festgesetzt. Die Thematik „Infrastrukturbeiträge“ wurde zur umfassenden Vorbereitung mit Erstellung von Vertragsmustern und eventuell internen Richtlinien zur Berechnung und Handhabung des Infrastrukturbeitrages dem Bauausschuss zugewiesen. Eine erste Behandlung dieses Themas hat bereits in der BA-Sitzung am 15.3.2018 stattgefunden. In einer weiteren BA-Sitzung am 7.3.2019 wurden nach eingehender Beratung folgende Vorlagen erarbeitet:

- Grundsätzliches – Richtlinien
- Muster Infrastruktur- und Baulandsicherungsvereinbarung
- Muster Verpflichtungserklärung

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Sageder findet es nicht gerecht, dass in Bereichen wo kein Ortswasser vorhanden ist, auch EUR 5,00 von den Interessenten zu bezahlen sind.

Bgm. Straßl berichtet, dass eine Aufschlüsselung des Beitrages deshalb vorgenommen wurde, damit der Anteil für die Verkehrsfläche beim Verkehrsflächenbeitrag angerechnet werden kann. Diese Aufteilung ist keine gesetzliche Verpflichtung, erfolgte aber im Sinne der Nutzungsinteressenten.

Auf Anfrage von **GR Kramer** berichten der **Vorsitzende** sowie **AL Grünberger**, dass in Neuwidmungsgebieten, wo kein Ortswasser vorhanden ist, auch pro m² EUR 5,00 Infrastrukturbeitrag zu bezahlen ist. Das ist der Mindestbeitrag welcher durch GR-Beschluss laut Gemeindefinanzierung Neu, festgelegt wurde. In diesen Bereichen ist somit EUR 3,00 für den öffentlichen Kanal und EUR 2,00 für die Verkehrsfläche zu entrichten. Grundsätzlich sind EUR 5,00 pro m² Neuwidmungsfläche an die Gemeinde zu entrichten.

GVM Grüneis findet es sinnvoll und notwendig, dass künftige Vereinbarungen im Bauausschuss besprochen werden, damit auf die jeweiligen individuellen Umstände eingegangen werden kann.

AL Grünberger: Grundsätzlich ist eine Vorbesprechung im Bauausschuss sinnvoll und anzustreben. In dringenden Einzelfällen kann aber eine Vorberatung im Bauausschuss zu zeitlichen Verzögerungen führen.

Bgm. Straßl erklärt, dass in dringenden Fällen jedenfalls mit den Fraktionsobmännern eine Vorbesprechung stattfinden wird.

Auf Anfrage von **GVM Grüneis** wird mitgeteilt, dass für die kleinräumigen Neuwidmungen Späth und Ganscha von den Nutzungsinteressenten Verpflichtungserklärungen vorliegen und diese dem Land OÖ gemeinsam mit dem Widmungsakt zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt werden. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird sich herausstellen, ob das Land OÖ diese Verpflichtungserklärungen akzeptiert.

GR Kösslinger: Werden künftig zusätzlich zum Infrastrukturkostenbeitrag auch Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben?

AL Grünberger: Deckt der Infrastrukturkostenbeitrag den jeweiligen Aufschließungsbeitrag zur Gänze ab, darf kein Aufschließungsbeitrag zusätzlich vorgeschrieben werden. Grundsätzlich ist ein Aufschließungs- und Erhaltungsbeitrag zu entrichten, nur so lange das jeweilige Grundstück noch unbebaut ist.

GR Kösslinger wird vom Vorsitzenden über den Sinn des Ausschlusses von Baurechten informiert.

GR Kramer gefallen die Regelungen der Nutzungssicherung nicht. Wenn die Gemeinde nach 6 Jahren ein Zugriffsrecht hat, dann ist das fast schon wie im Kommunismus und kommt einer Enteignung gleich.

Bgm. Straßl: Es wird niemand enteignet. Mit der Nutzungsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass vollwertig aufgeschlossene Grundstücke auch bebaut werden. Wird von der Gemeinde nach 5 Jahren das Verfügungsrecht nicht beansprucht, so verlängert sich diese Frist um weitere 5 Jahre. In der Vergangenheit haben einige Grundbesitzer aus verschiedenen Bewegünden Bauland gehortet, das soll in Zukunft unterbunden werden.

AL Grünberger: Bei jeder Neuwidmung wird durch das Land OÖ auch geprüft wieviel Baulandreserven in der Gemeinde vorhanden sind. Mit den Nutzungsvereinbarungen soll sichergestellt werden, dass die neu gewidmeten Baulandflächen auch verfügbar sind und zeitnah bebaut werden.

GVM Grüneis: Grundsätzlich hat die FPÖ-Fraktion bei der Einführung und Festlegung des Mindestbeitrages nicht mitgestimmt. Jetzt haben wir das Thema zu behandeln und brauchen dafür Richtlinien. Für Kopfung finde ich diese Infrastrukturvereinbarungen nicht unbedingt passend. Das Land OÖ kann aber auch nicht für jede Gemeinde eigene Regelungen festlegen. Ich habe mich intensiv mit diesem Thema beschäftigt, war 7 Stunden auf der Gemeinde, damit ich auch Anfragen der Bürger beantworten kann. Es kommt eine finanzielle Mehrbelastung von ca. 3000 Euro auf die Häuslbauer zu. Ob das richtig und gerechtfertigt ist, das kann man so oder so sehen.

GR Kösslinger regt an, um Missverständnisse zu vermeiden, dass in der Muster-Verpflichtungserklärung der Absatz in dem die Beitragsbezahlung angeführt ist, eindeutiger zu formulieren.

z.B.: Dieser Kostenbeitrag wird binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde vom Interessenten bezahlt.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Anwendung der heute vorliegenden und vom Bauausschuss vorbereiteten Vorlagen (Grundsätzliches – Richtlinien, Muster Infrastruktur- und Baulandsicherungsvereinbarung, Muster Verpflichtungserklärung) beschließen.

Im Einzelfall ist mit den jeweiligen Nutzungsinteressenten eine gesonderte Infrastruktur- und Nutzungsvereinbarung abzuschließen, die dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10

Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag

Gst.Nr. 762/1 (Teil), KG 48011 Kopfung

Vor Umwidmung eines Teilstückes des Gst.Nr. 762/1, KG 48011 Kopfung, soll mit dem Grundstückseigentümer eine Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Vom öffentlichen Notar. Mag. Bertold Hauser wurde der heute vorliegende Vertrag ausgearbeitet, welcher vom Grundeigentümer bereits rechtsgültig unterfertigt ist.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Vertrag dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GVM Grüneis** teilt der **Vorsitzende** mit, dass die ggstdl. Vereinbarung auch auf die im ÖEK vorgesehene Baulanderweiterung anzuwenden ist. Eine zeitliche Befristung dieser Vereinbarung ist nicht vorgesehen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden **Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag** für Gst.Nr. 762/1 (Teil), KG 48011 Kopfung, beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11.1

FWP Nr. 4 - Änderung Nr. 4.52, Gst.Nr. 762/1 (T), KG 48011 Kopfing ÖEK Nr. 1 – Änderung Nr. 1.25, Gst.Nr. 762/1(T), 763, 764(T), 775, 777(T), 766(T), 773(T), KG 48011 Kopfing - Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 13.12.2018 (TOP 14.1.) hat der Gemeinderat die Einleitung des gegenständlichen FWP-Änderungsverfahrens beschlossen.

Die eingelangten Stellungnahmen (Netz OÖ GmbH, OÖ LWK, Land OÖ - Abteilungen: Umwelttechnik, Land- und Forstwirtschaft, Straßenneubau und -erhaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Forstbehörde, Wasserwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung, Raumordnung) werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden dem Antragsteller ebenfalls persönlich zur Kenntnis gebracht und hat er hierzu im Zuge einer Vorsprache im Gemeindeamt ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, die heute dem Gemeinderat vorliegt.

Die forstfachliche Forderung auf Einhaltung eines 30 m Widmungsabstandes zum Wald wurde im Örtlichen Entwicklungskonzept entsprechend berücksichtigt.

Für die vorgesehene Erweiterung der Siedlungsflächen im Örtlichen Entwicklungskonzept (DF) sowie der ggstdl. Umwidmungsfläche wurde ein Entwässerungskonzept zur fach- und rechtlich sachgerechten Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer erstellt, welches heute dem Gemeinderat vorliegt. Der Antragsteller hat erklärt, die für die Errichtung der Versickerungsmulde notwendige Grundfläche kostenlos der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung der Planungsziele:

Mit dem Grundeigentümer wurde eine Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung abgeschlossen, welche dem Land OÖ in Kopie im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt wird.

Die Ausdehnung der im ÖEK Richtung Norden vorgesehene Siedlungserweiterung ist auch aus Gründen der wirtschaftlichen Erschließung mit der erforderlichen Infrastruktur begründet. Die Verfügbarkeit und zeitnahe Bebauung ist durch die privatrechtliche Vereinbarung abgesichert.

Das Planaufgaberfahren ist nicht erforderlich, weil die von der gegenständlichen FWP-Änderung Nr. 4.52 sowie ÖEK-Änderung Nr. 1.25 Betroffenen vor Beschlussfassung nachweislich verständigt wurden.

Eine Grundnachbarin hat sich zu den geplanten Änderungen geäußert und wird diese Stellungnahme dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Trotz der vorgebrachten Einwände gegen den ÖEK-Änderungsplan Nr. 1.25 wird die geplante Siedlungserweiterung unverändert beibehalten. Eine sinnvolle und wirtschaftliche Erschließung ist nur unter Einbeziehung der gesamten Erweiterungsfläche (siehe Parzellierungsentwurf Geometer DI Strauss) möglich.

Eine eingehende Begründung, die Grundlagenforschung sowie die Interessensabwägung sind aus dem GR-Protokoll vom 13.12.2018 ersichtlich.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 1.25** zum **Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1** sowie die **Änderung Nr.4.52** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

Punkt 11.2

FWP Nr. 4 - Änderung Nr. 4.53, Gst.Nr. 225/1 (Teil) und 187, KG 48011 Kopfung ÖEK Nr. 1 – Änderung Nr. 1.26, Gst.Nr. 225/1 (Teil) und 187, KG 48011 Kopfung Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 13.12.2018 (TOP 14.2.) hat der Gemeinderat die Einleitung des gegenständlichen FWP-Änderungsverfahrens beschlossen.

Die eingelangten Stellungnahmen (OÖ LWK, Netz OÖ GmbH, Wildbach- und Lawinenverbauung, Land OÖ - Abteilungen: Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Straßenneubau und –erhaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Raumordnung) werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden dem Antragsteller ebenfalls persönlich zur Kenntnis gebracht.

Der Forderung der Wildbach- und Lawinenverbauung auf Reduzierung der Wohnfunktion im Örtlichen Entwicklungskonzept wurde entsprochen und der ÖEK-Änderungsplan Nr. 1.26 entsprechend abgeändert.

Das Thema ordnungsgemäße Entsorgung von Dach- und Oberflächenwässer ist in den jeweiligen Folgeverfahren zu behandeln.

Umsetzung der Planungsziele:

Innerhalb der Neu-Widmungsfläche liegt das Sternchen-Wohnhaus +46. Auf der daran anschließenden Baulandwidmung wird ein Einfamilienwohnhaus errichtet, weshalb auch das gegenständliche Widmungsverfahren eingeleitet wurde. Zwischen Grundeigentümer und künftigen Bauwerbern wurde bereits ein Kaufvorvertrag abgeschlossen, welcher der Marktgemeinde Kopfung i.I. in Kopie vorliegt. Da durch die Nutzungsinteressenten unmittelbar nach rechtswirksamer Widmung und anschließender Eigentumsübertragung ein Wohnhaus-Neubau beabsichtigt bzw. bereits in Planung ist, erscheint aus Sicht der Marktgemeinde Kopfung i.I. eine Nutzungsvereinbarung als nicht notwendig. Zur Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung sowie des Infrastrukturbeitrages wurde von den Nutzungsinteressenten eine Verpflichtungserklärung eingefordert, welche heute ebenfalls vorliegt.

Das Planaufgabeverfahren ist nicht erforderlich, weil die von der gegenständlichen FWP-Änderung Nr. 4.53 sowie ÖEK-Änderung Nr. 1.26 Betroffenen vor Beschlussfassung nachweislich verständigt wurden. Gegen die heute vorliegenden Änderungspläne wurden keine Einwände erhoben.

Eine eingehende Begründung, die Grundlagenforschung sowie die Interessensabwägung sind aus dem GR-Protokoll vom 13.12.2018 ersichtlich.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 1.26** zum **Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1** sowie die **Änderung Nr.4.53** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) **die Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11.3

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.55 **Gst.Nr. 1321, KG 48011 Kopfing** Beschlussfassung

Der Grundeigentümer hat mit schriftlicher Eingabe vom 10.12.2018 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 angesucht. Demnach soll das Grundstück Nr. 1321, KG 48011 Kopfing, im Ausmaß von 1.231 m² von Grünland in Bauland (Wohngebiet) umgewidmet werden. Die Widmungsfläche ist im ÖEK Nr. 1 als langfristige Baulanderweiterung ausgewiesen und steht somit im Einklang mit den örtlichen Raumordnungszielen.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt im Jahre 2019 für sich und seine Familie auf o.a. Grundstück ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Ein dbzgl. Bauansuchen wurde bei der Baubehörde bereits eingereicht.

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung liegt eine schriftliche Erklärung des Antragstellers vor.

Die Änderung des FWP Nr. 4 kann als Bedarf im Sinne § 36 Abs.2 Oö. ROG 1994 eingestuft werden. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 leg.cit. gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 können zur Gänze entfallen, weil die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 erfolgt.

Das Planaufgeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 i.V. mit § 36 Abs. 4 ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich von der geplanten FWP-Änderung Nr. 4.55 verständigt wurden. Einwände gegen die beabsichtigte Umwidmung wurden nicht erhoben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den heute vorliegenden **Änderungsplan Nr. 4.55** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11.4

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.56 **Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.28** Liegenschaft Entholz 16 – „Schieblermühle“ *-Dringlichkeitsantrag-*

Der Firma Knight Falcons GmbH, 2111 Harmannsdorf, Hauptstraße 8, hat mit Eingabe vom 18.3.2019 um Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes angesucht.

Laut vorliegendem Betriebskonzept soll auf der Liegenschaft Entholz 16 „Schmieblermühle“ eine Greifvogelzucht für Falken errichtet werden.

Für die vorgesehenen baulichen Maßnahmen ist eine Sonderausweisung im Grünland „Greifvogelzucht“ erforderlich. Für die Zuchttiere wird eine Obergrenze von max. 250 Tieren festgelegt.

Ein Waldrandschutz von 30 m sowie ein 10 m Schutzabstand zum angrenzenden Edthammerbach wird eingehalten.

Der Antragsteller bewirtschaftet bereits die Adlerwarte Kreuzenstein und die Adlerwarte Oberberg am Inn.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11.5

Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.57

Gst.Nr. 112/1, 115/2, .148, 115/1 (T ~150m²), 102 (T ~90 m²), KG Kopfing

Örtliches Entwicklungskonzept Nr.1 - Änderung Nr. 1.29

Gst.Nr. 112/1, 115/2, .148, 102, 115/1, 126/1, 126/2 (T), 117/5, KG Kopfing

Einleitungsbeschluss

-Dringlichkeitsantrag-

Die Eigentümer der Liegenschaft Sportplatzstraße 45 „Uhrmacher“, haben mit Eingabe vom 19.3.2019 um Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes angesucht.

Demnach erwirbt die Firma HAKO Immo GmbH, 4794 Kopfing i.l., Kopfingerdorf 47, die gegenständliche Liegenschaft und beabsichtigt auf diesen Flächen für den bestehenden Handels- und Montagebetrieb Haderer einen neuen Betriebsstandort zu schaffen.

Mit den Sachverständigen für örtliche Raumordnung, Naturschutz sowie Forstrecht hat bereits eine Vorbegutachtung stattgefunden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis möchte wissen, wie lange wir auf Antwort vom Land OÖ warten müssen?

Bgm. Straßl meint, dass es sicher 2-3 Monate dauert, bis die Stellungnahmen bei uns am Marktgemeindeamt vorliegen. Wir werden uns aber bemühen dies so schnell als möglich abzuwickeln.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 12

OÖ. GemHKRO; Festlegung des Ausmaßes der zu erläuternden Abweichungen zu den Voranschlagsbeträgen sowie Rechnungsabschluss-Unterschiedsbeträgen

Gem. § 14 Abs.3 Z.1 sowie § 73 Abs.1 Z.8 hat der Gemeinderat festzulegen, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu den Voranschlagsbeträgen in den Beilagen vom Voranschlag und zum Rechnungsabschluss zu erläutern sind. Nach einem Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2002 liegt dieser Wert bei EUR 2.000,-- und mehr als 10 % des Voranschlagsbetrages.

Nunmehr soll diese Grenze bei EUR 5.000,-- und einer Veränderung von mehr als 10 % festgelegt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Höhe der zu erläuternden Abweichungen gem. § 14 Abs.3 Z.1 und § 73 Abs.1 Z.8 OÖ. GemHKRO mit EUR 5.000,-- und mehr als 10 % des Voranschlagsbetrages festsetzen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 13**Voranschlag 2019 einschließlich**

- a) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2019
- b) Beschluss des aufsichtsbehördlichen Prüfungsberichtes zum Voranschlagsentwurf

Die Erstellung des VORANSCHLAGES für das Finanzjahr 2019 ist nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 erfolgt. Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 erfolgten Auflage des Voranschlagsentwurfes sind keine Einwendungen gegen denselben eingebracht worden.

Erläuterungen zum Voranschlag 2019:

Der Voranschlag 2019 wurde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Voranschlagserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung für das Jahr 2019 bzw. gemäß den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU unter Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien erstellt. In der Finanzausschuss-Sitzung am 8. Jänner 2019 erfolgte bereits eine Vorberatung des Voranschlags-Entwurfes für das Finanzjahr 2019. Weiters erfolgte eine Vorprüfung des Voranschlages 2019 durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding bzw. das Land OÖ. Der ursprüngliche Entwurf wies einen Abgang von EUR 95.200,00 auf. Aufgrund von Vorgaben bei der Überprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding waren noch Änderungen erforderlich, sodass sich der Abgang auf EUR 93.300,00 verringerte. Nachdem bei der Überprüfung des Voranschlags-Entwurfes 2019 durch das Land OÖ. festgestellt wurde, dass alle Härteausgleichsfondskriterien eingehalten worden sind, werden zusätzliche Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – in Höhe von EUR 93.300,00 gewährt, sodass unter Berücksichtigung dieser Einnahmen im Voranschlag 2019 der ordentliche Voranschlag für das Jahr 2019 nun **ausgeglichen** erstellt werden konnte.

ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Der VORANSCHLAG des ordentlichen Haushaltes für das Finanzjahr 2019 konnte durch sparsame Budgetierung **ausgeglichen** erstellt werden.

AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Im **a.o. Voranschlag** sind für das Finanzjahr **2019 13 Vorhaben** vorgesehen, wobei dieser mit Gesamteinnahmen sowie Gesamtausgaben von jeweils € 1.136.900,-- **ausgeglichen** erstellt werden konnte.

Berichterstattung:

Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat den Entwurf des VORANSCHLAGES 2019 der Marktgemeinde Kopfing i.l. zur Beratung vor. Weiters wird der Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Anhand einer Aufstellung über einige wichtige Voranschlagspositionen, die an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt wurde, kann ein grober Überblick über die finanzielle Entwicklung des Haushaltsjahres 2019 im Vergleich zu den Jahren 2017 und 2018 abgeleitet werden.

Debatte:

Der vorliegende **Voranschlagsentwurf** für das Finanzjahr 2019 wird daraufhin vom Gemeinderat beraten. Die diversen Anfragen, vor allem zu den vorliegenden Aufstellungen, werden von **AL Grünberger** und **Bgm. Straßl** entsprechend beantwortet.

Von **AL Grünberger** wird weiters der außerordentliche Haushalt anhand der einzelnen Projekte näher erläutert.

GVM Grüneis fragt an, wie das ist, wenn in den nächsten Jahren beim Kindergarten Abfertigungen zu bezahlen sind?

AL Grünberger: Wir werden von der Gemeinde noch eine offizielle Anfrage an das Land OÖ (IKD) stellen, wie mit solchen außerordentlichen Ausgaben beim Härteausgleich umzugehen ist, denn über die laufenden Kosten können derartigen Ausgaben nicht abgedeckt werden.

GVM Grüneis: Ich werde diesem Voranschlag nicht zustimmen aus denselben Gründen wie letztes Jahr. Ich finde es ungerecht, dass wir die Kanal- und Wassergebühren erhöhen mussten und jetzt auch noch Infrastrukturkostenbeiträge einzuheben sind. Das Land OÖ. muss sich da etwas überlegen, denn das ist ungerecht, dass wir hier mehr verlangen müssen als in anderen Gemeinden.

GR Kramer: Ich stimme dem Voranschlag nicht zu da die Erhöhungen der Beiträge für Sozialhilfverband und Krankenanstalten zu hoch sind.

Bgm. Straßl: Wir haben den Voranschlag zu beschließen, obwohl mir diese Vorgaben vom Härteausgleich auch nicht gefallen. Aber beim Sozialhilfverband war es ein gemeinsamer Beschluss aller Fraktionen, dass der SHV-Beitrag nicht über 25 % angesetzt wird.

a) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2019:

Für die Feuerwehren sowie die Volks- und Neue Mittelschule sind seit dem Jahr 2011 Globalbudgets eingerichtet. Damit sollen mit einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsführung der einzelnen Verwaltungsbereiche effizientere Verwaltungsabläufe erreicht werden. Hierzu wurde für das Jahr 2019 eine diesbezügliche Vereinbarung ausgearbeitet, welche heute dem Gemeinderat im Entwurf vorliegt.

1. Zwischenantrag:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Vereinbarung betreffend Erstellung und Einrichtung eines Globalbudgets für die Bereiche Feuerwehren, Volks- und Neue Mittelschule beschließen, wobei nachstehende Budgetbeträge festgesetzt werden:

- | | |
|---------------------|--------------|
| • FF Kopfing | EUR 5.500,-- |
| • FF Engertsberg | EUR 4.000,-- |
| • Volksschule | EUR 6.880,-- |
| • Neue Mittelschule | EUR 6.200,-- |

Beschluss zum 1. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

- x - x - x - x - x - x - x -

b) Beschluss des aufsichtsbehördlichen Prüfberichtes zum Voranschlagsentwurf:

Gemäß den Richtlinien „Gemeindefinanzierung NEU“ hatte die Bezirkshauptmannschaft Schärding bzw. das Land OÖ. den Voranschlags-Entwurf mit einem ursprünglichen Haushaltsabgang von EUR 93.300,00 zu überprüfen, ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Bei dieser Überprüfung wurde durch das Land OÖ. festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis alle Härteausgleichsfonds-Kriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU eingehalten worden sind. Auf Basis dieser Feststellungen werden der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2019 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – in Höhe von EUR 93.300,00 gewährt. Nach Berücksichtigung dieser zusätzlichen Mittel kann der ordentliche Voranschlag 2019 nun **ausgeglichen** erstellt werden.

Der diesbezügliche Bericht des Landes OÖ., vom 21. März 2019, ZI. IKD-2018-546674/3-Pr, ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und von diesem zu beschließen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

2. Zwischenantrag: des Landes OÖ.

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht zum Voranschlagsentwurf des Landes OÖ. vom 21. März 2019 beschließen.

Beschluss zum 2. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden **Antrages**.

HAUPTANTRAG:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden, vorgetragenen und eingehend beratenen **VORANSCHLAG** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2019** seine Genehmigung erteilen.

BESCHLUSS zum Hauptantrag:

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

16 JA-Stimmen (ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion) gegen
5 NEIN-Stimmen (FPÖ-Fraktion)

die **Annahme** des vorstehenden Antrages bzw. des vorliegenden **VORANSCHLAGES** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2019**.

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes wurden gegen denselben keine Einwendungen eingebracht.

Der ordentliche Voranschlag für das Finanzjahr **2019** wird wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen..... €	4.184.800,--
Summe der Ausgaben..... €	4.184.800,--

B. Außerordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen..... €	1.136.900,--
----------------------------	--------------

Summe der Ausgaben.....€ 1.136.900,--

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Finanzjahr 2019 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wurde bereits in der GR.-Sitzung am 13.12.2018 mit **EUR 500.000,--** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind. Der Gesamtbetrag der **Darlehen**, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlages bestimmt sind, wird auf EUR 260.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag soll nach dem außerordentlichen Voranschlag für folgende Zwecke verwendet werden:

1. ABA Kopfung – BA. 14 EUR 260.000,00

- x - x - x - x - x - x -

Bei der Beratung des Voranschlages werden insbesondere folgende **"Kultur-Subventionen 2019"** (Zuständigkeit des Gemeinderates) wie folgt beschlossen:

VOP. 1/262000/757000:

Sektion Fußball: € 4.805,--; Sektion Tennis: € 2.805,--;

VOP. 1/262000/777000:

Sektion Tennis: € 4.000,--;

VOP. 1/271000/757000:

Verein Kulturzeit (inkl. Kulturhaus): € 2.655,--;

VOP. 1/322000/757000:

Musikverein: € 3.800,--.

Punkt 14

Mittelfristiger Finanzplan (2019 – 2023)

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 16 der Oö. GemHKRO haben die Gemeinden eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2019 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2019 – 2023 ist allen Gemeinderatsfraktionen zugegangen und liegt nun heute zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Josef Grünberger in Kurzform den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan mit den wesentlichen aussagekräftigen Daten. Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag 2019 erstellt worden. Auch in den mittelfristigen Finanzplan sind die Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu eingeflossen.

Debatte

GVM Grüneis ich kann dem nicht zustimmen, da hier auch die Kanal- und Wasseranschlussgebühren beinhaltet sind.

In der Finanzausschusssitzung wurde die Gemeindeamtssanierung besprochen. Wird dieses Projekt vor der Heizungsanlage realisiert, bin ich damit nicht einverstanden.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 – 2023 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben)

16 JA-Stimmen (ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion) gegen

5 NEIN-Stimmen (FPÖ-Fraktion)

die **Annahme** des vorstehenden **Antrages**.

Punkt 15

Rechnungsabschluss 2018

mit **Bericht des Prüfungsausschusses** vom 25.02. und 26.02.2019

a) BERICHT des PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES vom 25.02.2019/26.02.2019:

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der letzten Prüfungsausschusssitzungen vom 25.02. und 26.02.2019 vor.

Bei diesen Sitzungen wurde die Gebarung der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis, insbesondere der Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2018 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 einer Überprüfung unterzogen und dieser in Ordnung befunden. Für das Jahr 2018 waren erstmalig die Richtlinien zur „Gemeindefinanzierung NEU“ anzuwenden, wobei sich ursprünglich ein „Haushalts-Überschuss“ von EUR 90.735,60“ ergeben hat. Dieser Überschuss war jedoch laut Auskunft der BH. Schärding noch im Jahr 2018 auf eine Rücklage zu transferieren, sodass sich schlussendlich ein ausgeglichener Rechnungsabschluss ergab.

Weiters erfolgte eine Information über die Straßenbaumaßnahmen 2018.

Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat gemäß § 91 (3) der OÖ. GemO. 1990 zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung:

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet GR **Johann Schöfberger** den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

GR Schöfberger bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses, insbesondere den Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018, vollinhaltlich zur Kenntnis.

AL Grünberger berichtet über Ersuchen des Prüfungsausschussmitgliedes über die einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes des Rechnungsabschlusses 2018.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Antrag:

Über Ersuchen des Vorsitzenden nimmt der Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses einstimmig zur Kenntnis.

b) RECHNUNGSABSCHLUSS 2018:

Der Rechnungsabschluss 2018 wurde im Sinne des § 92 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Zeit vom 6. bis 21. März 2019 im Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Erinnerungen gegen denselben sind während der öffentlichen Auflage nicht eingebracht worden. Der Prüfungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 25. und 26. Feb. 2018 den Rechnungsabschluss und die Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 überprüft und in Ordnung befunden. Der diesbezügliche Prüfungsausschussbericht wurde wie vorstehend angeführt dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung:

GR Schöfberger erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Auf Ersuchen von PA-Mitglied GR Schöfberger bringt **AL Grünberger** die 13 außerordentlichen Finanzierungsvorhaben den GR-Mitgliedern detailliert zur Kenntnis.

AL Grünberger erläutert an Hand von zwei Grafiken die Entwicklung der Ertragsanteile und Gemeindesteuern der Jahre 2008 bis 2018. Weiters wird eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehen an Hand des Schuldennachweises laut Rechnungsabschluss für die Jahre 2003 bis 2018 zur Information an die GR-Mitglieder ausgehändigt.

Debatte:

GVM Grüneis ist über den positiven Rechnungsabschluss erfreut. Gleichzeitig möchte er festhalten, dass er im Kindergartenbeirat feststellte, dass die Abrechnung nicht stimmt. Er ist der Meinung, dass 1.000 Euro für Versicherung der Gebäude und Heizkosten für den Hort nicht eingerechnet wurden. Dies habe er auch Frau Breitwieser mitgeteilt.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem Rechnungsabschluss 2018 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis seine Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 16**Allfälliges**

- **EU-Wahl am 26. Mai 2019:**

Heute wird an die Parteiobmänner jeweils ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses ausgehändigt. Die Auflage des WVZ erfolgt in der Zeit von 02.04. bis 11.04.2019.

Für die Leitung und Durchführung der Europawahl 2019 sind jene Wahlbehörden zuständig, die nach den Bestimmungen der NRWO unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 im Amt sind.

Die Parteienvertreter werden gebeten die zur NRW 2017 nominierten Beisitzer / Ersatzbeisitzer / Vertrauenspersonen zu überprüfen und Änderungen in der Zusammensetzung ehestmöglich über die Bezirksparteien an die Bezirkswahlbehörde zu melden.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Wahlbehörden mit Stand 24.11.2017, wird an die Parteienvertreter zur Überprüfung ausgehändigt.

Mit Beschluss der Gemeindewahlbehörde vom 10.8.2017 wurden die Wahlsprengel, die Wahlzeit (08:00 bis 14:00 Uhr), die Wahllokale, die Verbotszonen, festgesetzt und gelten auch für die EU-Wahl 2019

- **Kopfing bleib sauber:**

UA-Obfrau Grüneis Gudrun und die Mitglieder des Umweltausschusses würden sich freuen, wenn alle GR-Mitglieder an der heurigen Flursäuberungsaktion teilnehmen würden. Treffpunkt ist am Samstag 06. April 2019, um 13:00 Uhr beim Einsatzzentrum.

- **Benützung der Turnhalle in den Ferien:**

GVM Dvorak wurde von Gemeindebürgern gefragt, warum in der Ferienzeit die Benützung der Turnhalle nicht möglich ist. In anderen Gemeinden ist es üblich, dass Vereine den Turnsaal in der Ferienzeit nutzen.

AL Grünberger erklärt, dass in der Ferienzeit (4-5 Wochen) niemand vom Reinigungspersonal bzw. der Schulwart im Gebäude sind, und daher niemand kontrollieren könne, ob Türen versperrt und Fenster geschlossen sind.

GR Kramer: Wer trägt die Verantwortung? Das sollte geklärt werden.

GVM Grüneis ist der Meinung, dies sollte im **Kulturausschuss** besprochen werden.

- **Maibaumfest am 01. Mai in Schärding**

GR Sageder möchte wissen, ob es genauere Informationen bezüglich Maibaumfest am 1. Mai 2019 in Schärding gibt.

Gespendet wird der Maibaum von **GVM Grüneis-Wasner Johannes**, dieser informiert den Gemeinderat, dass der Maibaum am 30. April in Schärding aufgestellt und am 01. Mai das Maibaumfest am Schärddinger Stadtplatz stattfindet.

GVM Grüneis Peter verweist auf das Kulturausschuss Protokoll.

- **Wanderwege – Schäden**

GR Kramer möchte wissen wer die Wanderwege nach dem Schneedruck im Winter wieder herstellt. Diese sind in einem sehr desolaten Zustand. Nachdem schwere Geräte wie „Harvester“ im Einsatz waren, sieht es dort katastrophal aus. Wer ist dafür zuständig? Die Gemeinde ist für die Wanderwege nicht zuständig, erklärt der **Vorsitzende**. Es gibt Wegepaten die uns die Situation melden.

Wer ist für die Güterwege zuständig, möchte **GR Kramer** noch wissen? Der Waldbesitzer muss diese wiederherstellen erklärt der Vorsitzende.

GR Schöfberger meint, dass man noch abwarten muss bis die Arbeiten von den Waldbesitzern erledigt sind. Sicherlich wird sich die Situation in nächster Zeit nicht so schnell ändern.

Man sollte eventuell eine Sitzung der Wegepaten einberufen, um die Situation zu besprechen.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 22: 50 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)



Vorsitzender
Bgm. Otto Strauß



Schriftführerin
Jell Brigitte

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am^{28.6.2019}.....

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

~~*) Nichtzutreffendes streichen~~

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis,^{- 1. Juli 2019}.....

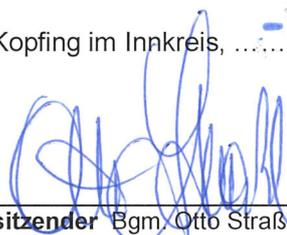


Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

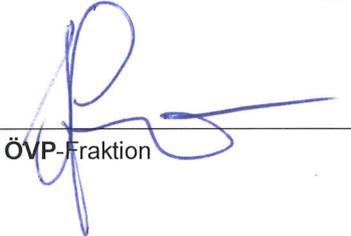
Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis,^{- 1. Juli 2019}.....



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion